

# RS OGH 1956/1/25 7Ob27/56, 3Ob124/74, 4Ob182/06b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1956

## Norm

EO §7 Abs3 Ea

## Rechtssatz

§ 7 Abs 3 EO ist unanwendbar, wenn die Vollstreckbarkeit des Urteiles nach der Aktenlage formell richtig bestätigt wurde; die Frage, ob das Urteil trotz formell zu Recht bestätigter Vollstreckbarkeit keine materielle Rechtskraft erlangt hat, kann nicht mit einem Antrag nach § 7 EO, sondern mit Berufung, allenfalls mit einer Nichtigkeitsklage aufgerollt werden.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 27/56

Entscheidungstext OGH 25.01.1956 7 Ob 27/56

- 3 Ob 124/74

Entscheidungstext OGH 25.06.1974 3 Ob 124/74

nur: § 7 Abs 3 EO ist unanwendbar, wenn die Vollstreckbarkeit des Urteiles nach der Aktenlage formell richtig bestätigt wurde. (T1)

- 4 Ob 182/06b

Entscheidungstext OGH 17.10.2006 4 Ob 182/06b

Auch; Beisatz: Ein Antrag auf Aufhebung der Bestätigung der Vollstreckbarkeit gem §7 Abs 3 EO kann nicht darauf gestützt werden, dass der Antragsteller behauptet, im Zeitpunkt der Zustellung der entsprechenden Entscheidung - vorerst unerkannt - prozessunfähig gewesen zu sein, weil dieser Umstand einer formell wirksamen Zustellung nach den Bestimmungen des ZustellG nicht entgegensteht. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0001562

## Dokumentnummer

JJR\_19560125\_OGH0002\_0070OB00027\_5600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)